

Befristetes Dienstverhältnis

Wird gleich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses auch das exakte Ende festgelegt, spricht man von einem befristeten Dienstverhältnis. Ein solches endet automatisch mit Ablauf der Befristung (es ist keine Kündigung notwendig bzw. möglich), sofern es nicht im beiderseitigen Einvernehmen fortgeführt wird.

Werkverträge, freie Dienstverträge

Für diese Vertragsarten gelten arbeitsrechtliche Vorschriften generell nicht. Es bestehen beispielsweise keine Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub sowie kollektivvertragliches Mindestentgelt und auch nicht auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Probezeit

Die maximal zulässige Probezeit beträgt einen Monat und muss ausdrücklich vereinbart werden. Ohne Vereinbarung gilt eine Probezeit nur, wenn sie entweder im Kollektivvertrag (z.B. Gastgewerbe 14 Tage) oder im Gesetz (Achtung: bei Lehrlingen ausnahmsweise 3 Monate) vorgesehen ist. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Entgelt

Der monatliche Mindestverdienst richtet sich nach dem im Unternehmen anzuwendenden Kollektivvertrag. Eine etwaige Vereinbarung, die eine geringere Entlohnung vorsieht, ist ungültig.

Gesetzliche Normalarbeitszeit

40 Stunden pro Woche. Achtung: Manche Kollektivverträge sehen eine kürzere Arbeitszeit vor.

Gestaltung der Normalarbeitszeit

Ausmaß und Lage der Normalarbeitszeit sowie ihre Veränderung sind zu vereinbaren. Änderungen der Arbeitszeitvereinbarung durch den Arbeitgeber müssen mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden. Veränderungen müssen nicht hingenommen werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers, wie etwa Kinderbetreuung, vorhanden sind.

Überstunden

Zulässig sind fünf Überstunden pro Woche. Darüber hinaus zusätzlich weitere 60 Überstunden pro Jahr. Eine Gesamtarbeitszeit von zehn Stunden pro Tag und eine Überstundenzahl von zehn pro Woche dürfen dabei nicht überschritten werden.

Teilzeit

Wurde Teilzeitarbeit vereinbart, muss über das vereinbarte Ausmaß nur gearbeitet werden, wenn Kollektivvertrag oder Einzelvereinbarungen dies vorsehen und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen.

Pausen

Die Pause beträgt bei mehr als sechsständiger Arbeitszeit 30 Minuten (wahlweise 2 x 15 Minuten oder 3 x 10 Minuten). Diese Pausen gelten nicht als Arbeitszeit.

Tägliche Ruhezeit

Zwischen zwei Arbeitstagen ist eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Wöchentliche Ruhezeit

Grundsätzlich gebührt eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden, in welche der Sonntag zu fallen hat und die spätestens am Samstag um 13 Uhr zu beginnen hat.

Wurde die Wochenendruhe innerhalb eines Zeitraums von 36 Stunden vor Beginn der nächsten Arbeitswoche unterbrochen, gebührt eine Ersatzruhezeit. Ihr Ausmaß entspricht der innerhalb dieser 36 Stunden geleisteten Arbeitszeit.

Urlaubsanspruch

Im ersten halben Arbeitsjahr entsteht der Urlaubsanspruch im Verhältnis zur zurückgelegten Dienstzeit (nach jeweils zirka 13 Kalendertagen ein Urlaubstag). Ab dann steht der Urlaub im vollen Ausmaß zu: 30 Werktage (5 Wochen) pro Arbeitsjahr bei weniger als 25 Dienstjahren, danach 36 Werktage (6 Wochen).

Jeder Urlaubstermin ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren, die Bezahlung läuft während des Urlaubs weiter.

Im Jahre der Beendigung des Dienstverhältnisses steht nur das aliquote Urlaubsausmaß zu: Etwa statt 30 nur 15 Tage, wenn das Arbeitsverhältnis in der Mitte des Urlaubsjahres gelöst wird.

Kündigungsfristen und -termine

Während einer Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Danach sind - wenn keine Befristung vereinbart ist - Kündigungsfristen einzuhalten.

Arbeiter:

Sehr unterschiedlich, bitte Kollektivvertrag beachten!

Angestellte:

bei Arbeitgeber-Kündigung

unter 2 Dienstjahren 6 Wochen

vom 3. bis zum 5. Dienstjahr .. 2 Monate

vom 6. bis zum 15. Dienstjahr .. 3 Monate

bei Arbeitnehmer-Kündigung

einen Monat zum Monatsletzten